



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation
Dienststelle Schiffssicherheit



Rundschreiben 03/2016 (ISM)

Betreff: Internationales Inkrafttreten
des Ballastwasser-Übereinkommens

Referenz: ISM-Code 1.2.3, Ballastwasser-Übereinkommen

Anlagen:

Datum: 22.11.2016

1. Inkrafttreten des Übereinkommens und Zeugnispflicht

Das Ballastwasser-Übereinkommen der IMO wird am 8. September 2017 international in Kraft treten. Mit dem verbindlichen Beitritt Finnlands zu dem Übereinkommen am 8. September wurde der erforderliche 35%-Anteil der Unterzeichnerstaaten an der Weltschiffahrtstonnage erreicht.

Alle Schiffe in der internationalen Fahrt mit einer Größe ab 400 BRZ müssen nach dem Ballastwasser-Übereinkommen ein Ballastwasserzeugnis haben. Schiffe unter 400 BRZ sind zwar nicht zeugnispflichtig, müssen aber die Anforderungen des Übereinkommens mit bestimmten Erleichterungen erfüllen.

2. Entkopplung des IOPP-Zeugnisses von der Laufzeit der anderen Zeugnisse

Neubauten müssen ab dem 8. September 2017, dem Inkrafttreten des Übereinkommens, eine zugelassene Ballastwasserbehandlungsanlage an Bord haben. Fahrende Schiffe müssen nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens spätestens bei der nächsten Erneuerung des IOPP-Zeugnisses nachgerüstet werden.

Die deutsche Flagge ermöglicht es Reedereien, auf Antrag das IOPP-Zeugnis von der Laufzeit der anderen Schiffssicherheitszeugnisse und dem Klasse-Lauf zu entkoppeln. Bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens können damit IOPP-Zeugnisse schon vor ihrem regulären Ablauf erneuert werden, um während der fünfjährigen Laufzeit des Zeugnisses mehr Zeit für die Nachrüstung einer Ballastwasserbehandlungsanlage zu haben.

Bitte kontaktieren Sie uns als Dienststelle Schiffssicherheit sowie ihre Klassifikationsgesellschaft, wenn Sie die Option der Entkopplung des IOPP-Zeugnisses nutzen wollen.

3. Erforderliche Maßnahmen bis zum Ablauf der Gültigkeit des IOPP-Zeugnisses

In der Übergangszeit vom 8. September 2017 bis zu der nächsten anstehenden Erneuerungsbesichtigung des IOPP-Zeugnisses müssen alle Schiffe ab 400 BRZ den Ballastwasseraustausch nach dem D1 Standard erfüllen, welches durch das Internationale Ballastwasserzeugnis bestätigt wird. Für den Austausch von Ballastwasser auf hoher See ist folgendes notwendig:

- ein genehmigter Ballastwasserbehandlungsplan für den Ballastwasseraustausch,
- die Dokumentation des Ballastwasseraustausches im Ballastwassertagebuch,
- eine Erstbesichtigung für den Ballastwasseraustausch an Bord.

4. Erforderliche Maßnahmen nach der Erneuerung des IOPP-Zeugnisses

Nach der nächsten anstehenden Erneuerungsbesichtigung des IOPP-Zeugnisses muss das Schiff den Ballastwasserbehandlungsstandard D2 erfüllen. Das Ballastwasser an Bord ist dann in der Regel über eine zugelassene Ballastwasserbehandlungsanlage zu reinigen. Vorhandene Schiffe, welche noch nicht über eine solche Anlage an Bord verfügen, müssen diese dann nachträglich installieren. Zusätzlich ist nachfolgendes notwendig:

- ein genehmigter Ballastwasserbehandlungsplan für das an Bord durchgeführte Behandlungsverfahren,
- eine genehmigte technische Dokumentation der Behandlungsanlage,
- eine Anleitung für den Betrieb der Behandlungsanlage,
- die Dokumentation der Ballastwasserbehandlung im Ballastwassertagebuch,
- eine Erstbesichtigung für die Ballastwasserbehandlung an Bord.

5. Unsere Empfehlungen an Reedereien

Wir empfehlen allen Reedereien, zeitnah ihre Klassifikationsgesellschaft zu kontaktieren, um:

- **rechtzeitig vor dem 8. September 2017 die Erstbesichtigung abzuschließen und**
- **bei Einbau einer zugelassenen Behandlungsanlage sicherzustellen, dass eine solche Anlage in das bestehende Ballastwassersystem des Schiffes integriert werden kann.**

Die Klassifikationsgesellschaften sind durch uns autorisiert, internationale Ballastwasserzeugnisse mit begrenzter Laufzeit auszustellen. Diese Interim-Zeugnisse können auch bereits vor dem Inkrafttreten des Ballastwasser-Übereinkommens am 8.9.2017 ausgestellt werden. Die endgültigen internationalen Ballastwasserzeugnisse werden dann durch die Dienststelle Schiffssicherheit ausgestellt.

Für weitere Informationen für Schiffe unter deutscher Flagge, insbesondere für Schiffe ohne Klasse und in der nationalen Fahrt sowie auch für Schiffe welche alternative Methoden zur Erfüllung der Ballastwasser Konvention anwenden wollen, stehen wir Ihnen als Dienststelle Schiffssicherheit gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit

BG-Verkehr

Referat Maschine

Telefon: +4940 36 137-217

Telefax: +4940 36 137-204

Email: holger.steinbock@bg-verkehr.de

www.deutsche-flagge.de

Das Rundschreiben finden Sie auch auf unserer Homepage:

<http://www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ism-code/ism-infos>